



## **Beschluss**

### **TOP II.11 Qualifizierung von forensisch-psychiatrischen und rechtspsychologischen Sachverständigen für das Überprüfungsverfahren nach § 67e StGB**

Berichterstattung: Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

1. Im Anschluss an den Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 10. November 2023 zu TOP II.21 „Abschlussbericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe von Justizministerkonferenz und Gesundheitsministerkonferenz zur Qualifizierung von Sachverständigen für das Überprüfungsverfahren nach § 67e StGB“ stellen die Justizministerinnen und Justizminister fest, dass insbesondere im Bereich des Strafverfahrens- und Strafvollstreckungsrechts nach wie vor ein erheblicher Bedarf an qualifizierten forensisch-psychiatrischen und rechtspsychologischen Sachverständigengutachten besteht.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass zur Deckung des erforderlichen Bedarfs mittel- und langfristig auch weiterhin eine Ausweitung des Studien- und Weiterbildungswesens für die Gebiete „Rechtspsychologie“ und „forensische Psychiatrie“ sowie eine Erhaltung und ein Ausbau forensisch-psychiatrischer oder rechtspsychologischer Lehrstühle geboten sind.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen das Schreiben des Präsidiums der Kultusministerkonferenz vom 24. Oktober 2024 zur Kenntnis.

Gleichwohl bitten die Justizministerinnen und Justizminister erneut um Prüfung, nunmehr durch die Wissenschaftsministerkonferenz, mit welchen Maßnahmen die



Anzahl qualifizierter Sachverständiger für das Überprüfungsverfahren gemäß § 67e Strafgesetzbuch, die über forensische Erfahrung und Sachkunde verfügen, wirkungsvoll und signifikant dauerhaft erhöht werden kann, insbesondere, wie die Einrichtung, Erhaltung und der Ausbau forensisch-psychiatrischer und rechtspsychologischer Lehrstühle erfolgen kann. Bei der Prüfung der Frage, ob und welche Maßnahmen in Betracht kommen, wird um besondere Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Sinne einer praktischen Konkordanz gebeten, wobei nicht nur die Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG und das Prinzip der akademischen Selbstverwaltung, sondern auch die verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen des Sicherheitsinteresses der Bevölkerung und der Freiheitsrechte der Untergebrachten ausreichend Berücksichtigung finden müssen.

4. Sie bitten die Vorsitzende der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, den Beschluss an den Vorsitzenden der Wissenschaftsministerkonferenz zu übermitteln.